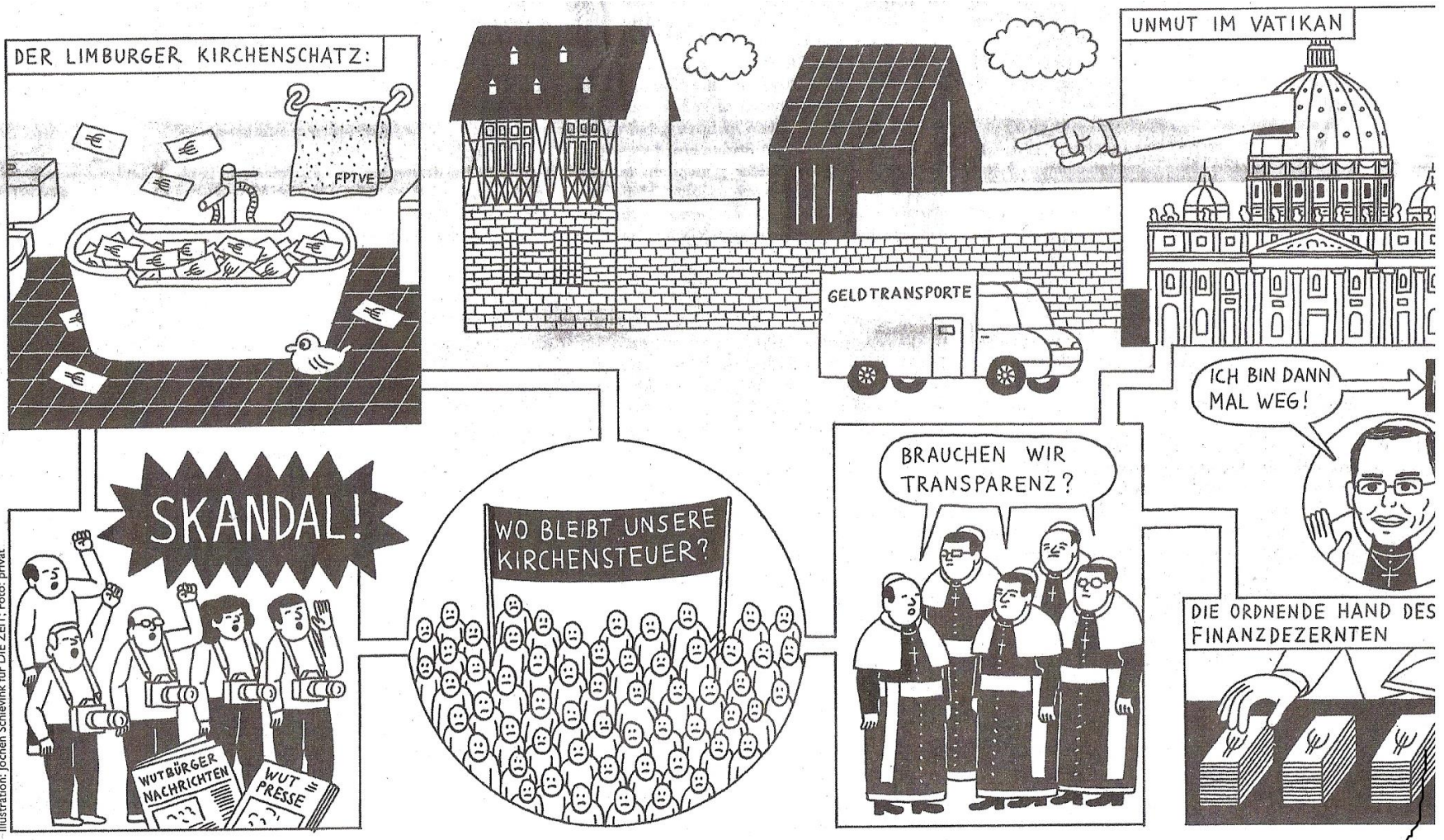




Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

Das Transparenzgesetz in der Sachbearbeitung
Stand: Mai 2014

Transparenz als breite politische Forderung



Was bieten Ihnen die beiden Teile der Anwender-Schulung?

Rechtliches Knowhow



- Ziele des HmbTG
- Gesetzl. Anforderungen
- Leitlinien der Rechtsprüfung

Kompetenz für den Veröffentlichungs-Workflow



- Informationen zum Informationsregister
- Umgang mit dem Veröffentlichungs-WF
- Übung an konkreten Materialien

Das Transparenzgesetz verändert den verwaltungsinternen Umgang mit Informationen grundlegend.

Aktengeheimnis



Transparenz

- In einer demokratisch verfassten Informationsgesellschaft soll Verwaltungshandeln für die Bürgerinnen und Bürger und nachvollziehbar sein
- Informationsfreiheit soll das Handeln der Behörden kontrollierbar machen
- Aber : Die Rechte Dritter sollen im Kern geschützt bleiben
 - ✓ Datenschutz
 - ✓ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - ✓ Geistiges Eigentum (Urheberrecht)

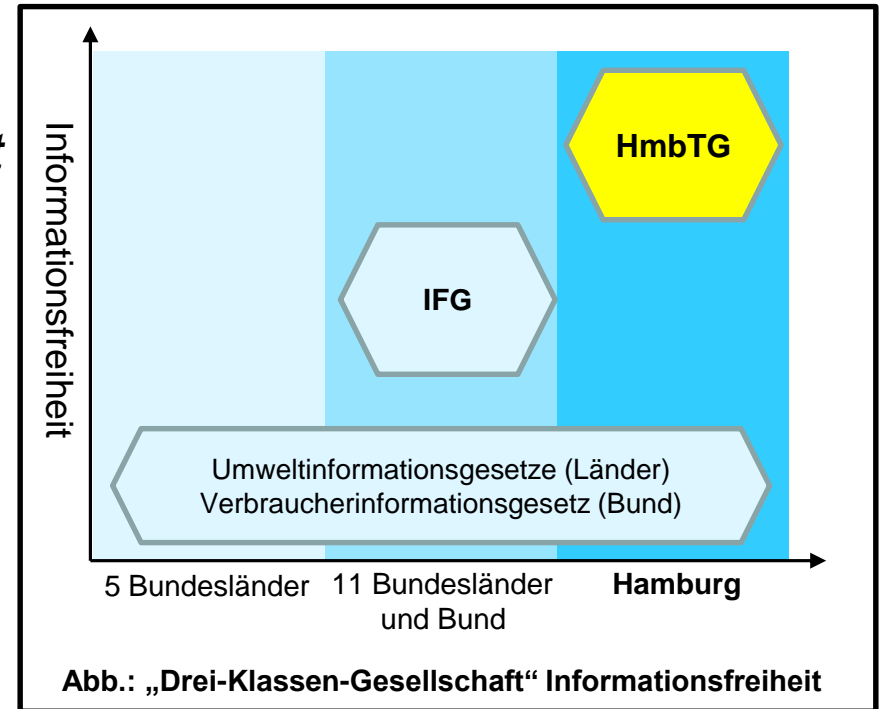
Hamburg ist Vorreiter mit dem Transparenzgesetz. Ganz Deutschland schaut mit großem Interesse auf die rechtlichen, organisatorischen und technischen Umsetzungsaktivitäten.

Den Anstoß zur Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes (HmbIFG) gab die Volksinitiative „*Transparenz schafft Vertrauen*“, aber :

Gesetzentwurf dann von Bürgerschaft in 2012 beschlossen !

Maximal öffentlichkeitswirksam

- Hamburgische Bürgerschaft
- andere Länder
- Open-Government-Bewegung
- Presse



§ 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein **umfassendes Informationsrecht** die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, **um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.**
- (2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.

Das Gesetz verlangt ein Informationsregister und macht Vorgaben an seine Ausgestaltung und die zu veröffentlichenden Informationen.

Nach § 10 HmbTG muss der Zugang zum Informationsregister kostenlos und anonym möglich sein.

Informationen müssen:

- maschinell durchsuchbar, druckbar und weiter verarbeitbar sein,
- in wiederverwendbaren Formaten und verbreiteten, frei zugänglichen Standards vorliegen,
- mindestens 10 Jahre vorgehalten werden
- Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen sind grundsätzlich frei

**Das Informationsregister ist am
6. Oktober 2014 online und muss entsprechend befüllt sein!**

Die Umsetzung in zwei Stufen:

Zur auch schon bisherigen Auskunftspflicht kommt die aktive Veröffentlichungspflicht der Verwaltung ab Oktober 2014.

Auskunftspflicht

- Antragsverfahren
- wie früher nach HmbIFG
- dezentrale Erledigung

Veröffentlichungspflicht

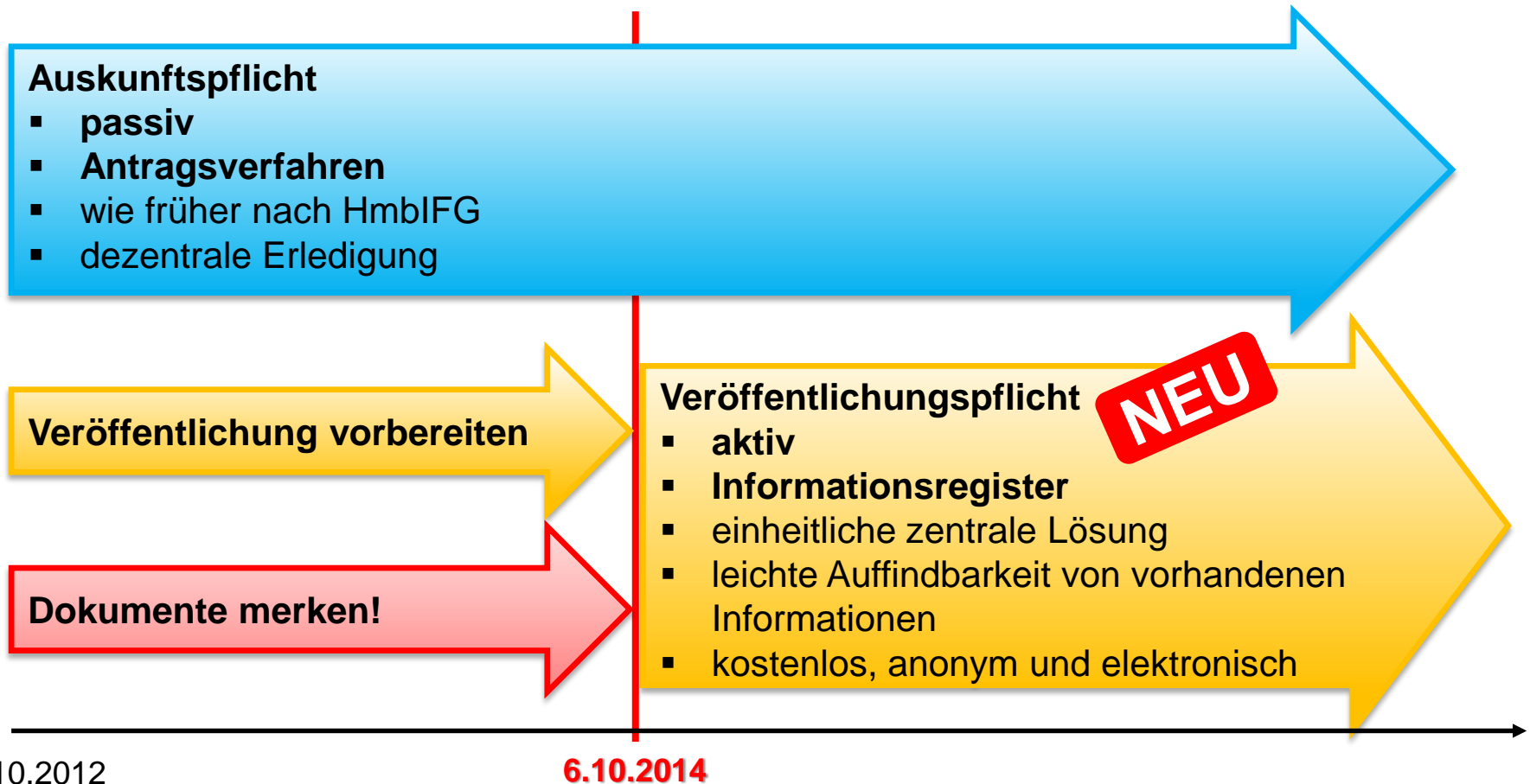
- **aktiv**
- **Informationsregister**
- einheitliche zentrale Lösung
- leichte Auffindbarkeit von vorhandenen Informationen
- kostenlos, anonym und elektronisch

NEU

6.10.2012

6.10.2014

**Machen Sie sich mit dem Verfahren vertraut, denn veröffentlichungs-
pflichtige Dokumente müssen rückwirkend veröffentlicht werden!**



Die Informationspflicht setzt sich zusammen aus der Veröffentlichungs- und der Auskunftspflicht.

Unmittelbare Staatsverwaltung

- Behörden
- Ämter
- Bezirke
- Öff. Unternehmen

Mittelbare Staatsverwaltung

- Anstalten
- Körperschaften
- Stiftungen

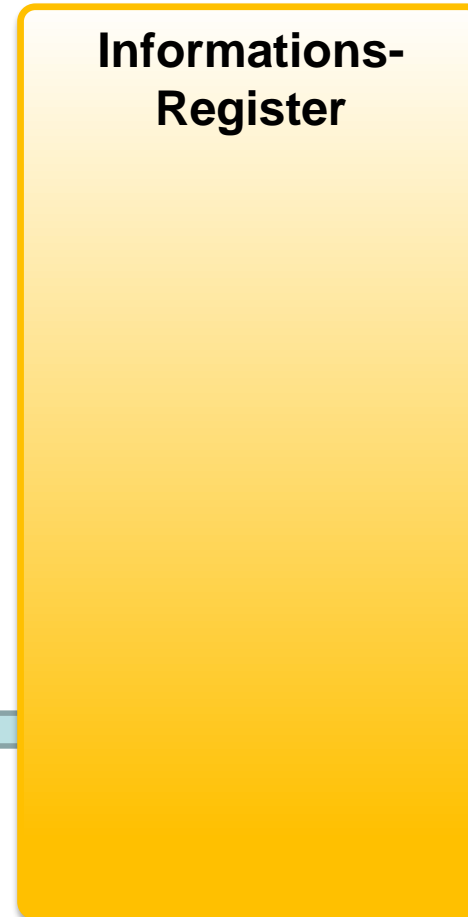
Auskunftspflicht

Veröffentlichungspflicht

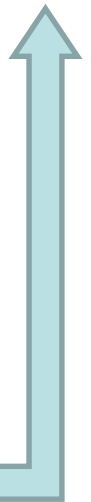
Die Informationen werden über das Informationsregister veröffentlicht.



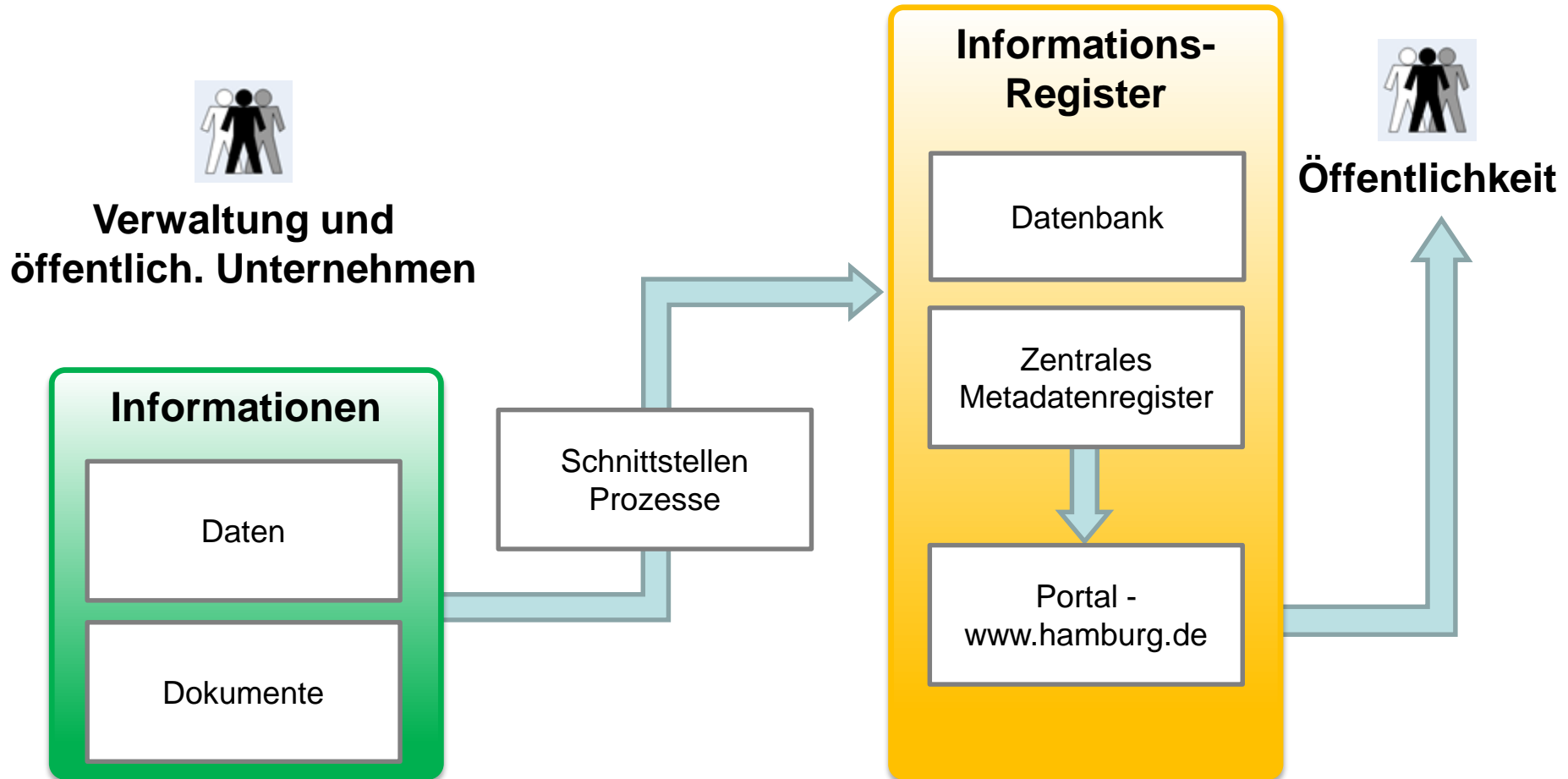
Verwaltung und einige
öffentliche Unternehmen



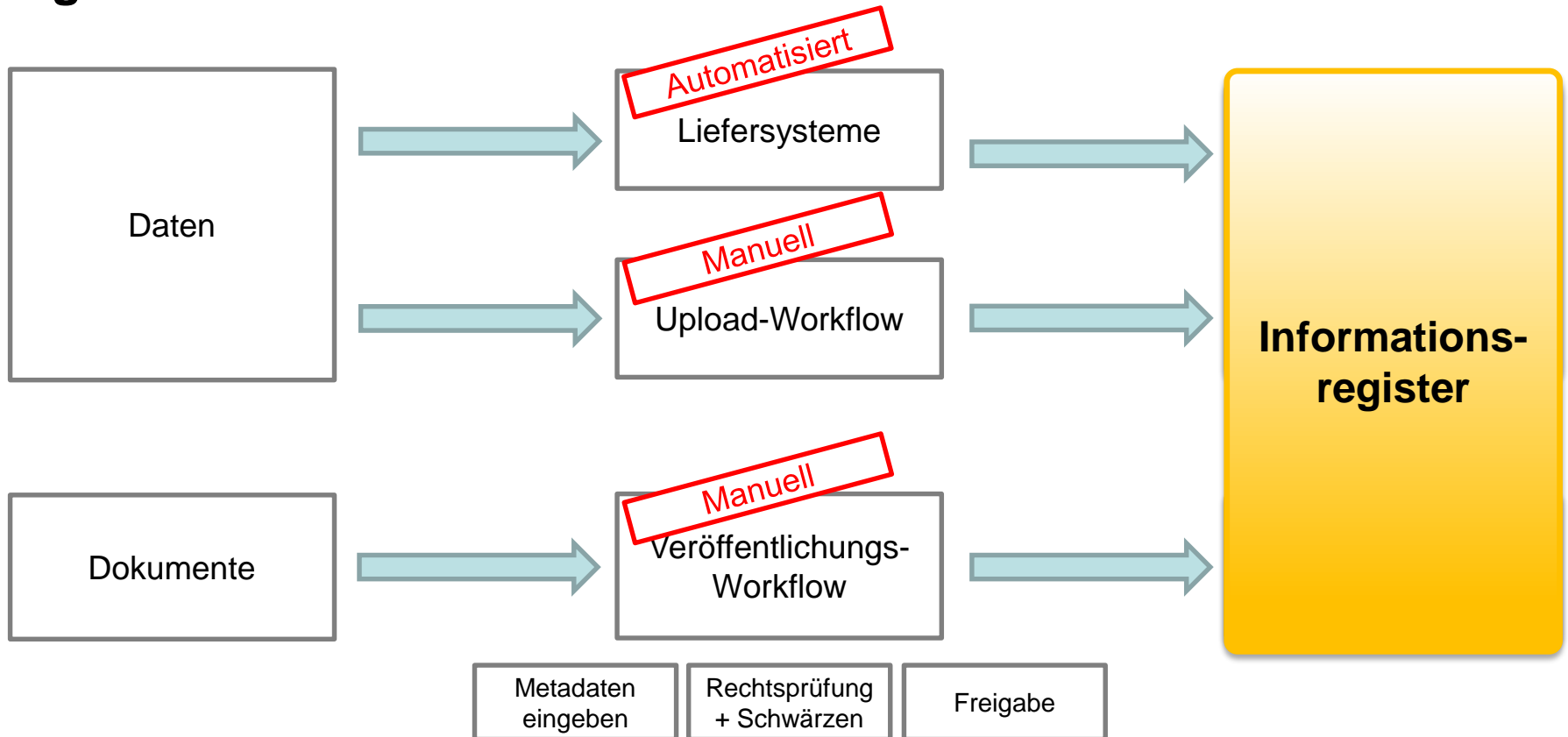
Öffentlichkeit



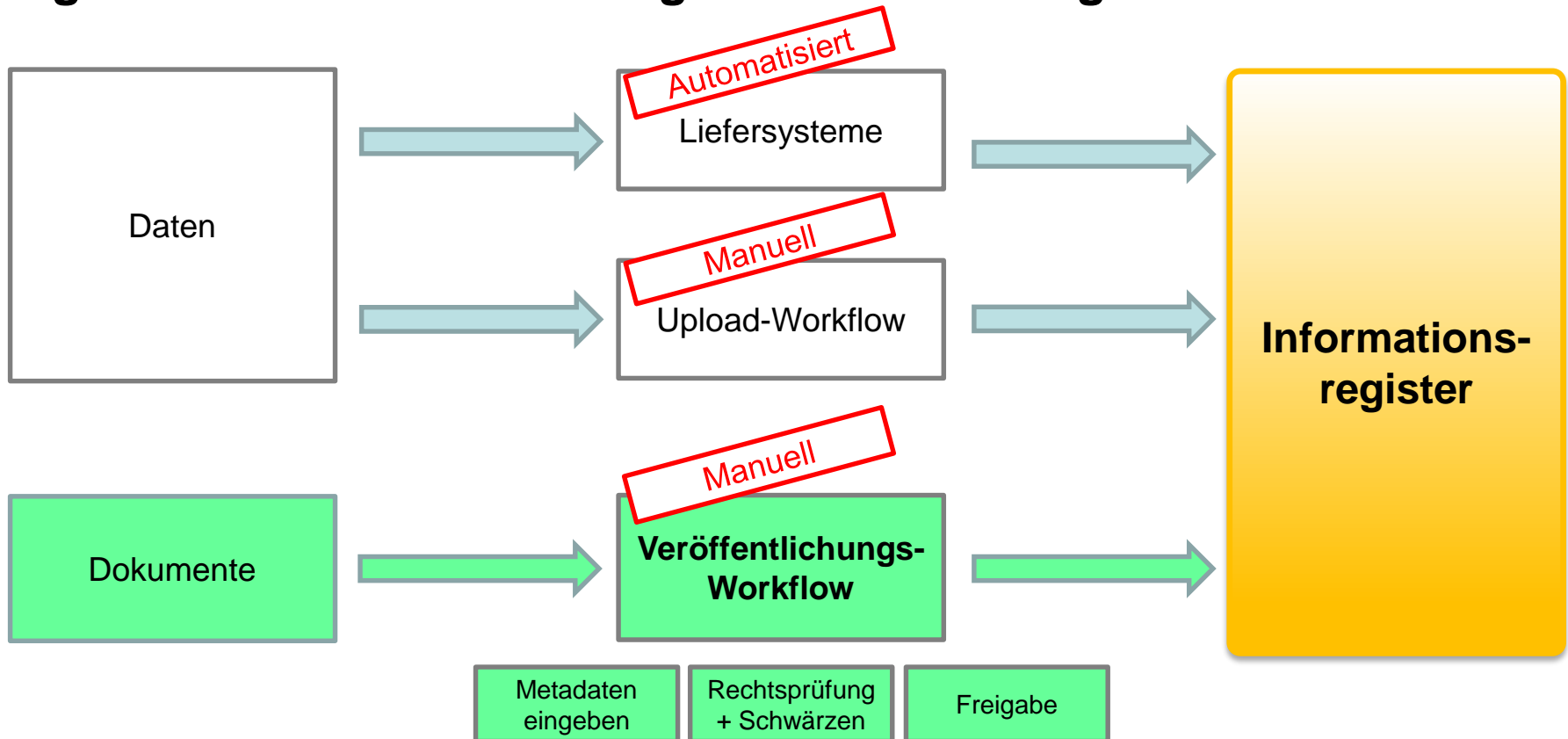
Die Veröffentlichung erfolgt über eine Vielzahl von Einzelschritten.



Daten und Dokumente gelangen auf verschiedene Arten in das Register.



Daten und Dokumente gelangen auf verschiedene Arten in das Register. 2. Teil der Schulung: Veröffentlichungs-Workflow



Die Veröffentlichungspflicht umfasst ein breites Spektrum, aber nicht jede Behörde ist für jede Information zuständig.

	Informationsgegenstand	Zuständig
1	Vorblatt und Petikum von Senatsbeschlüssen	Senatskanzlei/alle
2	Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft	Bürgerschaftskanzlei
3	In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen	Bezirke u.a.
4	Verträge der Daseinsvorsorge	Alle
5	Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne	FB/alle
6	Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften	Alle
7	Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte	StatNord/alle
8	Gutachten und Studien...	Alle
9	Geodaten	BSU/BWVI/LGV (ggf. weitere)

Nicht jede Behörde ist für jede Information zuständig.

	Informationsgegenstand	zuständig
10	Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen...	BSU, BGV (ggf. weitere)
11	Baumkataster	BSU / Bezirke
12	Öffentliche Pläne , insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne	BSU / Bezirke (ggf. weitere)
13	Wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide	BSU / Bezirke
14	Subventions- und Zuwendungsvergaben	FB Amt 2 (FL INEZ) (ggf. weitere)
15	Wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen plus Vergütungen	FB Amt 3

Hier sind alle Behörden, Bezirke und Landesbetriebe zuständig.

	Informationsgegenstand	Potentiell zuständig
16	Verträge, an denen öffentliches Interesse besteht	Alle
17	Dienstanweisungen	Alle
18	<i>Alle weiteren, den hier genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse.</i>	Alle

Welche Informationsgegenstände können bei Ihrer Arbeit relevant werden und erfordern Ihre besondere Aufmerksamkeit?

- **Verträge der Daseinsvorsorge und Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht**
z.B.: Neubau von Schulen, Privatisierungen, große Bauvorhaben
- **Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne**
z.B.: Organigramme sowie Aktenpläne der Behörden
- **Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Verwaltungsvorschriften**
z.B.: alle Globalrichtlinien, hamburgweit geltende Verwaltungsvorschriften
- **Tätigkeitsberichte**
z.B.: Jahresbericht des Rechnungshofes, Gleichstellungsbericht, Jahresbericht Gentechnik

Welche Informationsgegenstände können Ihnen begegnen und erfordern Ihre besondere Aufmerksamkeit?

- **Gutachten und Studien**
z.B.: Aufträge an externe Sachverständige zur Erforschung und Dokumentation mit wissenschaftl. Methoden
 - **Dienstanweisungen**
z.B.: allgemeine Anordnungen von Behörden- und Amtsleitungen
 - **Subventionen**
z.B.: als Bürgschaften
- + ***alle weiteren, den hier genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse!***

Personendaten sind grundsätzlich zu schützen (§ 4 HmbTG)

▪ Personenbezogene Daten

- **Grundsatz:** Personenbezogene Daten, insbesondere Beschäftigtendaten, sind durchgehend zu schwärzen; auch die Unterschriften in Verträgen.
- **Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse wie**
 - Name, Adresse, E-Mail-Adresse;
 - Titel, Funktions-/Amtsbezeichnungen
 - Konto- /Kreditkartenangaben
 - Ausweisnummern
 - Sozialdaten (Familienstand, Gesundheitsdaten,...)
 - Angaben zu Wohnungen, Gegenständen oder Betrieb, die im Besitz/Eigentum stehen (u.a. KFZ-Kennzeichen)

Personendaten sind grundsätzlich zu schützen. **Aber:**
Bei Verträgen und Gutachten u. Studien gelten Sonderregelungen!

▪ **Personenbezogene Daten**

- **Ausnahme:**

- **Der Name des Vertragspartners (der „Firma“) und der Name des Verfassers des Gutachtens/der Studie sind nicht zu schwärzen!**

- **Aber: Die Namen der Unterzeichner des Vertrags bleiben i.d.R. geschützt!**

Daher ist die Veröffentlichung der unterzeichneten Version der finalen Verträge nicht zwingend notwendig.

Bei Gutachten und Studien ist das Urheberrecht zu berücksichtigen.

Urheberrecht

- Soweit das Gutachten oder die Studie als urheberrechtlich zu schützendes Werk einzustufen ist, kommt eine Veröffentlichung nur im vom Verfasser zugelassenen Umfang in Frage.
- Dies kommt vor allem bei grafischen Darstellungen (Grafiken, Diagramme, Lichtbilder) in Betracht. Textliche Darstellungen sind nur bei besonderer Originalität oder Individualität geschützt.
- **Es empfiehlt sich, die Einwilligung in die Veröffentlichung als Bestandteil des Gutachtervertrags aufzunehmen.**

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach Rücksprache mit den Vertragspartnern oder Verfassern von Gutachten zu schwärzen.

- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind**
 - nicht offenkundige Informationen,
 - die sich auf ein Unternehmen beziehen,
 - die der Unternehmensträger geheim halten will und
 - an deren Geheimhaltung er auch objektiv ein berechtigtes Interesse hat.

Dies liegt vor, wenn das Bekanntwerden geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern, die eigene Wettbewerbsposition zu schmälern oder dem Unternehmen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) sind wie folgt mit den Vertragspartnern zu bestimmen:

- Ablauf -

1. **Vertragspartner ist aufzufordern, diese zu kennzeichnen oder getrennt vorzulegen und Geheimhaltungsinteresse darzulegen.**
2. **Behörde prüft** und entscheidet nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 HmbTG und wägt Geheimhaltungsinteresse und Informationsinteresse ab.
3. **Überwiegt das Geheimhaltungsinteresse** oder wiegen beide Interessen gleich schwer, ist die Information unkenntlich zu machen.

- Bei Neuverträgen: Im Rahmen der Vertragsverhandlungen
- Bei Verträgen ab Okt. 12: Vertragspartner informieren, über BuG verständigen und vor Veröffentlichung informieren.
➡ Bitte diesen Prozess jetzt mit den Vertragspartnern starten!

Die Veröffentlichung von Verträgen der FHH steht im Fokus.

Verträge der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

Definition in § 2 Abs. 10 :

- Nur bestimmte Vertragskonstellationen und
- nur folgenden Aufgabenbereichen:
 - ✓ Wasserversorgung,
 - ✓ Abwasser- und Abfallentsorgung,
 - ✓ Energieversorgung,
 - ✓ Verkehr/ÖPNV,
 - ✓ Kultur- und Bildungseinrichtungen,
 - ✓ stationäre Krankenversorgung,
 - ✓ Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten

Die Veröffentlichung von Verträgen der FHH steht im Fokus.

Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

- Öffentliches Interesse nicht im Gesetz definiert, aber u.a.
 - ✓ bei großen Bauvorhaben,
 - ✓ vermehrten Auskunftsanträgen,
 - ✓ Medienberichterstattung oder
 - ✓ Beteiligung der Bürgerschaft

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

- **Für Verträge der Daseinsvorsorge und Verträge von öffentlichem Interesse:**
 - **Veröffentlichungspflicht?** Immer bei Vertragssummen **über** 100.000.- Euro !
 - Aber **Beachtung der Bagatellgrenze:** Wenn pro Vertragspartner innerhalb von 12 Monaten Verträge mit insgesamt mehr als 100.000 Euro abgeschlossen wurden, führt dies zur Veröffentlichungspflicht für „kleinere“ Verträge der zurückliegenden 12 Monate!
 - Betrachtung und Controlling erfolgt innerhalb jeder Behörde/jedes Bezirksamtes/jedes Landesbetrieb gesondert!
 - **Personenbezogene Daten ?**
 - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?**

Bei künftigen Vertragsschlüssen sind das Rücktrittsrecht und Verzicht auf Geheimhaltungsklauseln zu berücksichtigen.

- **Rücktrittsrecht für die Behörde**
 - Zu veröffentlichende Verträge sind zukünftig so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann (§ 10 Abs. 2)
→ **zügige Veröffentlichung !**
- **AGB- und vergabekonforme Rücktrittsklauseln**
 - sind abgestimmt und den Behörden übermittelt (über die Ansprechpartner)
- **Geheimhaltungsklauseln** nicht mehr zulässig.

Rahmenverträge im VOL-Bereich können aufgrund der neuen Einkaufsstruktur in der FHH zentral veröffentlicht werden.

- **Rahmenverträge**, die den Bereichen Daseinsvorsorge zuzuordnen sind oder solche von öff. Interesse, sind zu veröffentlichen. Die Prüfung erfolgt in den ZVSt nach Abstimmung.
- **Abrufe** aus diesen Rahmenverträgen sind nicht zu veröffentlichen, da diese nur Abrufleistungen aus einem bestehenden Vertrag darstellen.
- **Die Veröffentlichung dieser Rahmenverträge wird durch die jeweils zuständige Zentrale Vergabestelle (in BIS, FB, JB oder BSB) vorgenommen.**

Hinweise für die Veröffentlichung bei speziellen Konstellationen

- **Eigenversorgung:** Im Bereich Daseinsvorsorge unterfallen die Verträge zur Eigenversorgung der **Verwaltung** nicht der Veröffentlichungspflicht.
- **Verträge innerhalb der FHH:** Verträge im Sinne des HmbTG sind auch solche, die zwischen Fachbehörden oder mit anderen Einheiten der FHH geschlossen werden. Hier ist bei Vertragsschluss abzustimmen, **wer** für die Veröffentlichung sorgt
-> Wichtig: Vermeidung von doppelter Veröffentlichung !
- **Altverträge (vor Okt. 12):** Verträge aus der Zeit vor dem Gesetz sind nur zu veröffentlichen, wenn sie elektronisch vorliegen und nichts zu prüfen und/oder schwärzen ist.

Beispielsvertrag:

- Schutz von personenbezogenen Daten ?
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse?
- Was wäre in folgendem Vertrag zu
schwärzen ?

Nr. 333 der Urkundenrolle für 2013

V e r h a n d e l t

in der Freien und Hansestadt Hamburg

am 07.05.2013

Vor mir, dem hamburgischen Notar

Dr. Peter Alexander

erschieden heute in meinen Amtsräumen in den **Großen Bleichen 27, 20455 Hamburg**:

1. Herr Dr. Kevin Franckenstein,
Kleiner Rosenweg 17, 20095 Hamburg,
ausgewiesen durch **Bundespersohnalausweis, Nr. 666X08Y15**,

die/der Erschienenene ist mir persönlich bekannt.

Herr Dr. Franckenstein nachfolgend in dieser Urkunde auch "**Verkäufer**" genannt.

2. **Frau Martha Mustermann**
handelnd nicht für sich persönlich, sondern auf Grund der ihr erteilten Einzelvollmacht vom 10.11.2012 für die **Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg**, ausgewiesen durch **Bundespersohnalausweis, Nr. 4711Z0Z15**. Die Vollmacht wird diesem Protokoll im Original beigefügt (Anlage).

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** nachfolgend in dieser Urkunde auch "**Käufer**" genannt.

Die Erschienenen erklären, wir schließen folgenden

Grundstückskaufvertrag

1. Vertragspartner und Grundstück

Als Eigentümer/in des nachstehend näher bezeichneten Grundstückes ist im Grundbuch eingetragen:

Kevin Franckenstein

Der Verkäufer verkauft an den Käufer das in Hamburg-Langenhorn, Schmuckweg 155 belegene, im Grundbuch von Hamburg, Band 5, Blatt 73 eingetragene, im Kataster mit Gemarkung 420, Flurstück 5508, groß 872 m², bezeichnete Grundstück, mit allen gesetzlichen Bestandteilen.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück.

2. Vormerkung zur Sicherung der Eigentumsübertragung

Zur Sicherung des Anspruches des Käufers auf Übertragung des Eigentums an dem Grundstück soll unverzüglich eine Vormerkung in das in Nr. 1 bezeichnete Grundbuchblatt eingetragen werden.

3. Kaufpreis

3.1 Der Kaufpreis beträgt **436.000 EUR (in Worten: vierhundertsechsdreißigtausend Euro)**.

3.2 Er wird innerhalb von drei Wochen, nachdem der Notar dem Käufer bestätigt hat, dass die Auflassungsvormerkung zu seinen Gunsten eingetragen worden ist, auf das nachfolgende Konto gezahlt.

Kontoinhaber:	Kevin Franckenstein
Bank:	Sparbank
Bankleitzahl:	90050500
Kontonummer:	66666666

4. Belastungen

Das Grundstück ist voll erschlossen und wird vom Verkäufer frei von Belastungen und Vormerkungen in den Abteilungen II und III des Grundbuches geliefert.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Das Grundstück wird vom Käufer in dem vorhandenen Zustand übernommen.
Der Verkäufer übernimmt außer für vorsätzlich herbeigeführte Schäden und arglistig verschwiegene Mängel keinerlei Haftung für die Mängelfreiheit, vor allem die Größe, Beschaffenheit, Bebaubarkeit und Benutzbarkeit des Grundstücks; insbesondere versichert der Verkäufer, keine ihm bekannten Mängel im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten verschwiegen zu haben.
- 5.2 Der Verkäufer erklärt, dass ihm Mängel des Grundstückes, insbesondere solche des Untergrundes, nicht bekannt sind.

Übergabe und Verrechnung

- 6.1 Das Grundstück wird am Verrechnungstag übergeben. Es wird vom Käufer ohne förmliche Übergabe übernommen.
- 6.2 Verrechnungstag ist der auf die Fälligkeit des Kaufpreises folgende Monatsletzte. Wird der Kaufpreis an einem Monatsletzten fällig, so ist dieser Tag der Verrechnungstag.

Ab Verrechnungstag übernimmt der Käufer die Zahlung der laufend fälligen Lasten und Abgaben, soweit sie nicht für einen vor dem Verrechnungstag liegenden Zeitraum zu zahlen und deshalb vom Verkäufer zu tragen sind.

Abweichend hiervon zahlt der Verkäufer die Grundsteuer bis zum Ablauf des Jahres, in das der Verrechnungstag fällt. Der Käufer erstattet die anteilige Grundsteuer für die Zeit vom Verrechnungstag bis zu dem genannten Jahresletzten. Voraussetzung für die Steuererstattung ist, dass der Käufer die für die Steuerberechnung nötigen Unterlagen (Einheitswert- und Grundsteuerbescheid) innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden.

- 6.3 Für die Verkehrssicherung und die gewöhnliche Instandhaltung des Grundstückes hat der Verkäufer bis zum Übergabetag auf seine Kosten zu sorgen.
- 6.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Tage der Beurkundung dieses Vertrages an Veränderungen an dem Grundstück sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Beziehung weder vorzunehmen noch zu dulden, es sei denn, dass sich der Käufer im Einzelfall damit einverstanden erklärt hat.

7. Nutzungsverhältnisse

Das Grundstück wird frei von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen geliefert.

8. Kosten

- 8.1 Der Käufer trägt alle mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten des Notars, des Grundbuchamtes, die Kosten für die Eintragung und Löschung der Vormerkung (Nr. 2), die Grunderwerbsteuer, die für die lastenfreie Abschreibung/ Übertragung des Eigentums erforderlichen Kosten der Pfandhaftentlassungen/ Unschädlichkeitszeugnisse, die Kosten der Vermessung sowie die Kosten dieser Beurkundung und der Erteilung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften.

8.2 Eine Vermittlungsgebühr oder Anwaltskosten zahlt der Käufer nicht.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag herzuleitenden Ansprüche ist Hamburg.

Dieser Vertrag unterliegt dem Deutschen Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern kein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend festgelegt ist.

II. Vertragsvollzug

10. Vollmacht

Der beurkundende Notar soll diesen Vertrag durchführen und den Antrag auf Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch beim Grundbuchamt einreichen, sobald alle erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen vorliegen

11. Auflassung und Grundbucheinträge

11.1 Die Vertragsparteien wünschen die Beurkundung der Auflassung; sie entbinden den Notar - nachdem dieser entsprechend belehrt und auf die damit verbundenen Gefahren hingewiesen hat - von seiner Pflicht zur vorherigen Grundbucheinsicht und erklären:

Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem in Nr. 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Grundstück auf den Käufer übergeht. Der Verkäufer bewilligt und der Käufer beantragt

- die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch.
- die Eintragung der Vormerkung gemäß Nr. 2 dieses Vertrages in das Grundbuch.
- vorsorglich die Löschung aller nicht vom Käufer übernommenen Belastungen im Grundbuch.

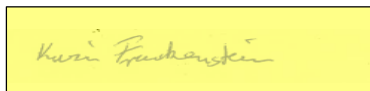
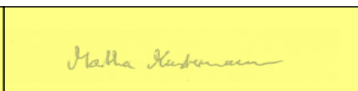
11.2 Die Vertragsparteien bewilligen und beantragen schon jetzt die Löschung der Vormerkung nach Übertragung des Eigentums auf den Käufer, sofern keine Zwischeneintragen vorgenommen worden sind.

11.3 Der Käufer beantragt, das Grundstück vom bisherigen Grundbuchblatt lastenfrei abzuschreiben und auf ein neues Grundbuchblatt zu übertragen.

12. Ausfertigungen des Vertrages und Unterschriften

Von dieser Niederschrift soll nur die erste Ausfertigung mit der Auflassung versehen werden und zu treuen Händen beim beurkundenden Notar verbleiben. Je eine weitere Ausfertigung ohne Auflassung erhalten der Käufer und der Verkäufer.

Die Niederschrift wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

	
---	--

Prüfen Sie,

- ob der Ihnen zur Verfügung gestellte Vertrag wohl veröffentlichungspflichtig ist und
- ob und ggf. welche Inhalte zu schwärzen sind.

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

- **Für Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne:**
 - **personenbezogene Daten der Mitarbeiter sind zu schwärzen**
 - **Daten zur Kontaktaufnahme durch den Bürger sind aber zu veröffentlichen, daher wird hier auf das jeweils aktuelle Behörden-Organigramm verlinkt (erfolgt durch Abstimmung mit Ihrer Behörde)**
 - **Ausnahmen für Organe der Rechtspflege und den Rechnungshof**

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

- **Für Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Verwaltungsvorschriften sowie Dienstanweisungen :**
 - **Verwaltungsvorschriften, nur bei hamburgweiter Geltung!**
 - **Aber: Verwaltungsvorschriften ohne hamburgweite Geltung können als „vergleichbare Informationen“ veröffentlicht werden.**
 - **Ausnahmen für ..**
 - **das Landesamt für den Verfassungsschutz,**
 - **den Arbeitsbereich Scientology der BIS,**
 - **die Steuerverwaltung,**
 - **die Innenrevision und**
 - **Verschlusssachen der FHH**

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

- Für Tätigkeitsberichte.....
 - Tätigkeitsberichte, auch wenn sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind
 - das HmbTG selbst begründet keine neuen Berichtspflichten

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

▪ Für Gutachten und Studien:

- **Datenschutz:** Angaben zu natürlichen Personen sind zu schwärzen
- **keine Veröffentlichung**, wenn Gutachten ausschließlich einzelne Personen betreffen
- **keine Veröffentlichung**, wenn Inhalt im Zusammenhang mit Geltendmachung bzw. Abwehr von Ansprüchen steht (Rechtsgutachten o.ä.)
- **Wertgrenzen** spielen keine Rolle
- **Veröffentlichung im Volltext!**
- **Urheberrecht des Verfassers ist zu schützen (ggf. Einwilligung einholen)**

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

- **Für Subventionsvergaben** (Zuwendungen automatisiert über INEZ!):
 - **Name des Empfängers muss veröffentlicht werden**
 - **Sonstige personenbezogenen Daten sind zu schwärzen**
 - **Wertgrenze:** Nur wenn diese über 1000.- Euro innerhalb von 12 Monaten liegen
 - **Bürgschaften und Realförderungen müssen einzeln und mit folgenden Angaben eingestellt werden:**
 - Subventionsempfänger
 - Anzahl der Vorgänge je Empfänger
 - entscheidende Behörde
 - Subventionszweck und Art der Förderung
 - Summe der Gesamtsubvention

Die Kriterien der durchzuführenden Rechtsprüfung sind klar und überschaubar.

- Für Dienstanweisungen:
 - Keine Prüfung des Inhalts der Dienstanweisung in Bezug auf öffentliches Interesse
 - Keine Veröffentlichung, wenn die geregelte Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beeinträchtigt würde

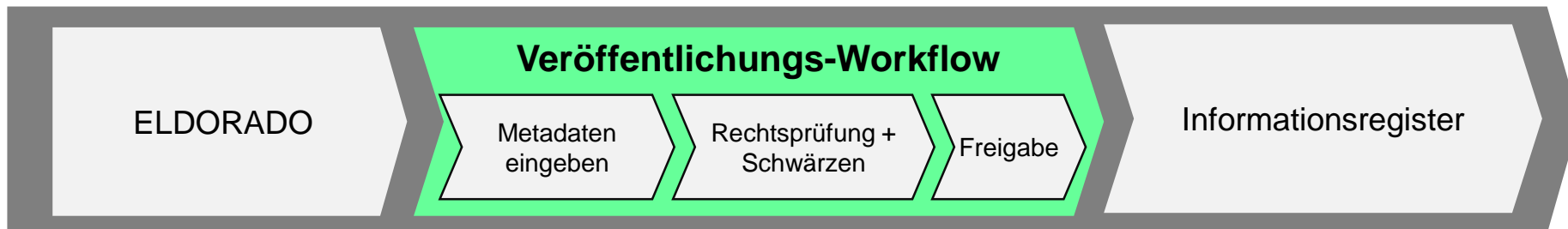
Welche Informationsgegenstände sind in Ihrem Arbeitsbereich vorhanden und HmbTG-relevant?

Die Identifikation der dem HmbTG unterliegenden Dokumente erfolgt

- Zunächst eigenständig mit Hilfe der Auslegungsvermerke und Handreichungen (Themenportal!)
- in Zweifelsfällen sollten Vorgesetzte und behördliche Ansprechpartner bzw. (auf Bezirksebene) Federführer eingebunden werden.
- In schwierigen Rechtsfragen sind die Rechtsabteilungen/-ämter zu kontaktieren.



Dokumente werden über den Veröffentlichungs-Workflow im Informationsregister veröffentlicht (TEIL 2 der Schulung !).

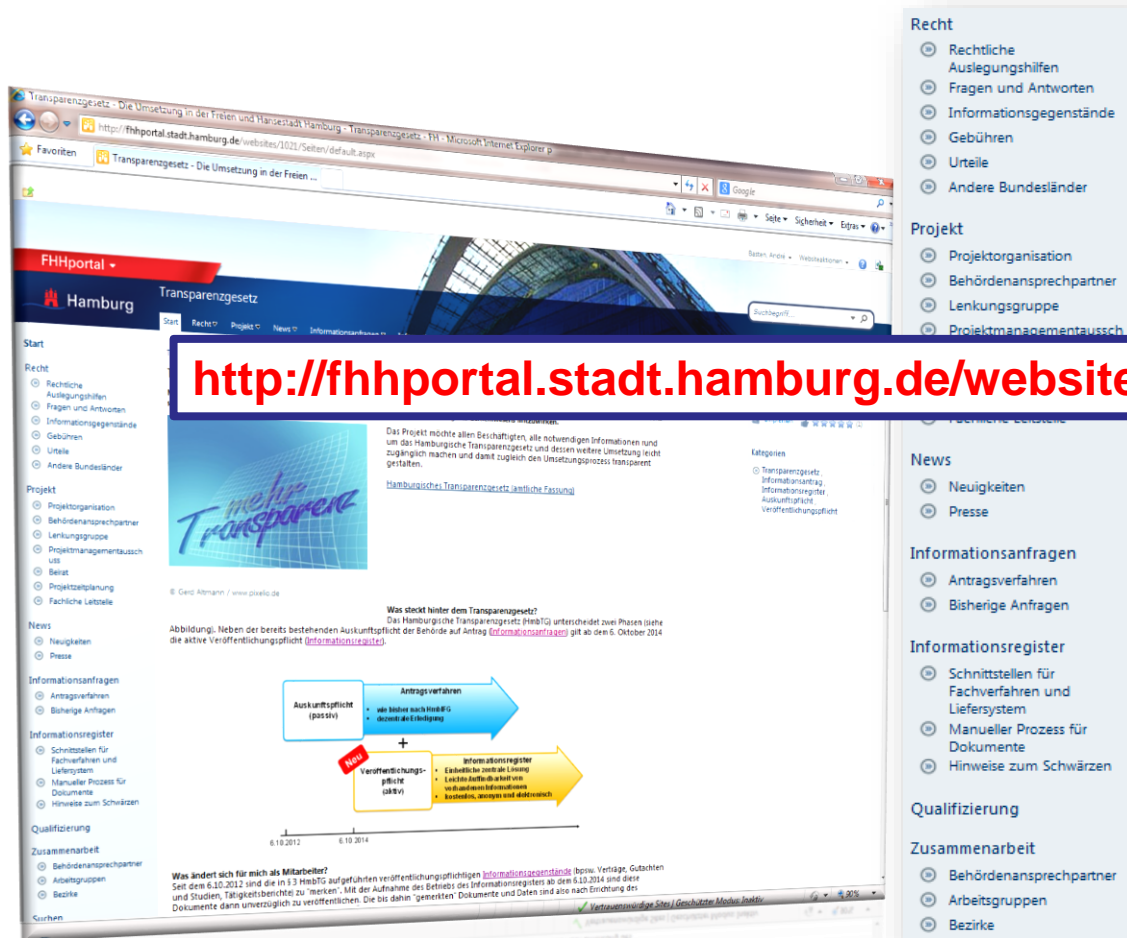


ELDORADO:
Einstiegspunkt :
Nach Verfügung eines Dokuments zur Akte sowie Auswahl eines HmbTG-Schlagwortes wird ein Duplikat erstellt..

Veröffentlichungs-Workflow:
Der Sachbearbeiter kann nach Mailbenachrichtigung dieses Duplikat öffnen.
Durch die o.g. Einzelschritte wird er dann automatisch in einem Workflow geleitet.
Die Delegation des gesamten Workflows oder von Teilschritten und somit auch die Einbindung der Hierarchie ist möglich.

Informationsregister:
Nach Freigabe erfolgt automatisiert die Veröffentlichung.
Protokoll des Workflows geht automatisiert in die ELDORADO-Akte zum Originaldokument

Alle Informationen zum HmbTG finden Sie im Intranet: Themenportal zum Transparenzgesetz



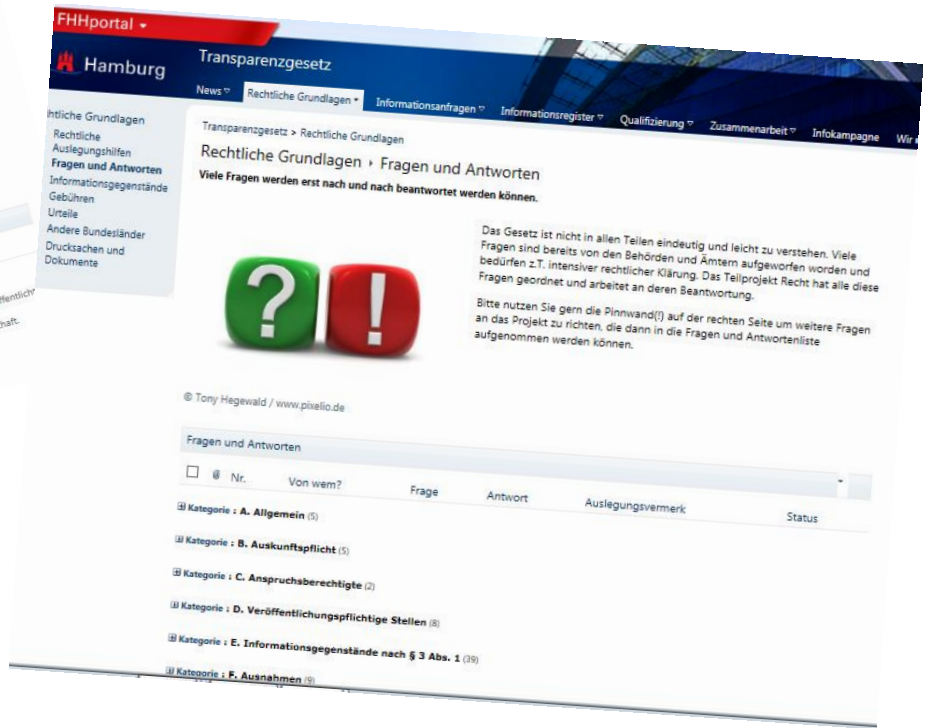
The screenshot shows the FHHportal website interface. On the left, there is a navigation menu with categories: Recht, Projekt, News, Informationsanfragen, Informationsregister, and Qualifizierung. The main content area features an article titled 'Was steckt hinter dem Transparenzgesetz?' with a sub-headline 'Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) unterscheidet sich von der aktiven Veröffentlichungspflicht (Informationsregister)'. Below the article is a diagram illustrating the relationship between the 'Aktivitätspflicht (passiv)' and the 'Informationsregister'. The diagram shows that the 'Aktivitätspflicht' leads to 'Antragsverfahren' (with sub-points: 'siehe hier nach HmbTG' and 'denn die Erfolgsrate'). This is combined with the 'Veröffentlichungspflicht (aktiv)' to form the 'Informationsregister', which includes 'Erschließung zum Zweck der Lösung', 'Leistungsfähigkeit von veröffentlichten Informationen', and 'Klassifizierung, Anzeigen und Aktualisierung'. A timeline at the bottom indicates the dates 6.10.2012 and 6.10.2014.

<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/1021>

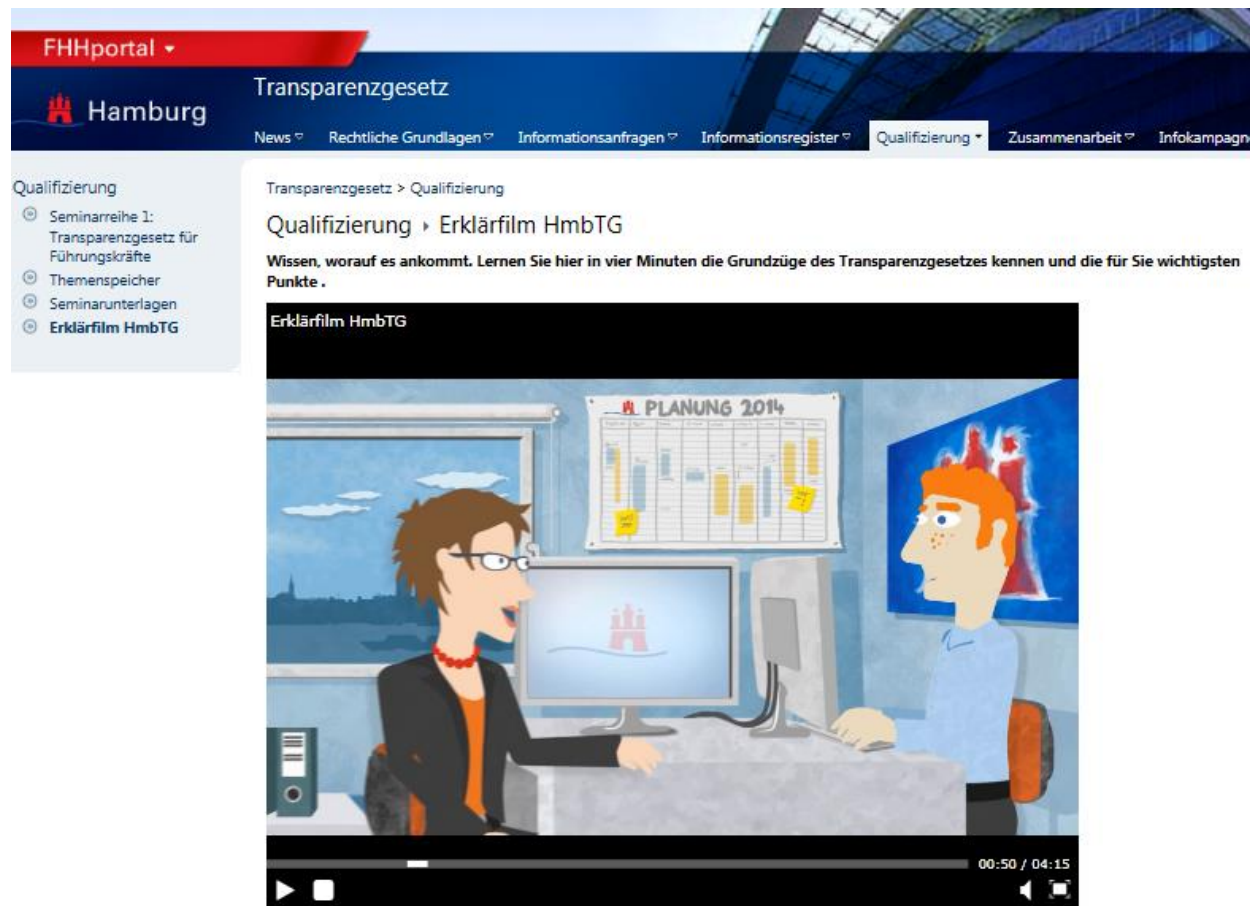
- In jeder Behörde gibt es konkrete Ansprechpartner.

- Ein Newsletter informiert über aktuelle Entwicklungen!

Viele Fragen aus dem Kreis der Beschäftigten sind bereits beantwortet : „Themenspeicher“ und „Fragen und Antworten“ helfen weiter!



....und zum Abschluss der Kurzfilm für die Beschäftigten: Die wichtigsten Aspekte rund um das HmbTG in 4 Minuten !



The screenshot shows the FHHportal website interface. At the top, there is a navigation bar with the following items: News, Rechtliche Grundlagen, Informationsanfragen, Informationsregister, Qualifizierung (selected), Zusammenarbeit, and Infokampagne. Below the navigation bar, the page title is 'Transparenzgesetz' and the breadcrumb trail is 'Transparenzgesetz > Qualifizierung'. The main content area is titled 'Qualifizierung > Erklärfilm HmbTG' and contains the text: 'Wissen, worauf es ankommt. Lernen Sie hier in vier Minuten die Grundzüge des Transparenzgesetzes kennen und die für Sie wichtigsten Punkte.' Below the text is a video player for the 'Erklärfilm HmbTG'. The video player shows a cartoon illustration of two people in an office setting. One person is sitting at a desk with a computer monitor displaying the Hamburg logo. The other person is standing and talking to them. In the background, there is a calendar titled 'PLANUNG 2014' and a poster of the Hamburg skyline. The video player controls show a progress bar at 00:50 / 04:15.